

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 15 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Für Österreich (unter Streifband) vierteljährlich 25 Mark. Für das Ausland (unter Streifband) vierteljährlich 45 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 2.40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1.60 Mark. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 200%, Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLV. Jahrgang

Berlin, 30. September 1921

Nummer 40

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

### Lieferungsgebräuche und Uhrmachergewerbe

Von Syndikus Willy Hacker

Das Uhrmachergewerbe hat ganz besonders darunter gelitten, daß während der verflossenen Jahre eine Verschlechterung der Lieferungssitten eingetreten war, die kaum noch übertroffen werden konnte. Lieferzeiten wurden überhaupt nicht mehr innegehalten, Liefertermine schließlich nicht mehr angegeben, so daß besonders der kleine Gewerbetreibende, der keine großen Vorräte hat und auf schnelle Lieferung rechnen muß, überaus ungünstig gestellt war und zahlreiche Verkäufe mit Rücksicht auf diese Zustände nicht vornehmen konnte. Die vielfachen Ursachen dieser Erscheinung nachträglich zu untersuchen, ist zwecklos. Erfreulicherweise kann jedoch festgestellt werden, daß überall das ehrliche Bemühen nach Wiederveredelung der Lieferungssitten zu Tage tritt, da ja Lieferant wie Besteller nahezu in gleicher Weise unter der Ungunst der Verhältnisse gelitten haben.

Wenn wir hier zusammenfassend über die häufigsten Vorkommnisse im Lieferungsverkehr berichten, so geschieht dies natürlich zweckdienlich mit der Einschränkung, daß wir aus dem großen Gebiete nur die Lieferungsverhältnisse herauschälen, die in den Kreisen unserer Leser am häufigsten vorkommen. Der häufigste Zankapfel im Warenverkehr ist die Art der Lieferung. Der Fachangehörige sollte es sich unbedingt zum Grundsatz machen, daß in jedem Auftrage genau angegeben wird, ob die Sendung per Frachtgut, Eilgut oder Post abgehen soll. Häufige Differenzen sind darauf zurückzuführen, daß der Besteller dem unkaufmännischen Brauche huldigt, die Bestimmung des Lieferungsweges dem Lieferanten anheim zu stellen. Der Lieferant glaubt beispielsweise nicht selten, dem Besteller einen besonderen Dienst dadurch zu erweisen, daß er die Ware infolge Lieferungsverzögerung per Eilgut abgehen läßt, während Frachtgutsendung gewünscht worden war. In diesem Falle geht jedoch die Differenz zwischen Frachtgut und Eilgut zu Lasten des Verkäufers. Wird der Postversand ohne Wunsch des Bestellers durch Eilboten vorgenommen, so verhält es sich natürlich ebenso.

Bei den bedeutenden Preisschwankungen, die gerade jetzt im Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwarengewerbe an der Tagesordnung sind, empfindet es der Besteller besonders unangenehm, daß die Rechnung oft viel später eintrifft als die Ware, wodurch jede weitere Disposition des Bestellers unmöglich gemacht wird. Würde der Lieferant der Sendung einfache Lieferscheine mit Preisen beifügen, so wäre dieser Übelstand bald aus der Welt geschafft.

Es wird allgemein anerkannt, daß sich in der Innehaltung der geforderten Lieferfristen gegenüber den Kriegsjahren eine ganz erhebliche Besserung bemerkbar gemacht hat. Die Fälle sind trotzdem aber noch häufig genug, in denen der Lieferant eine längere Lieferzeit verlangen muß. In diesen Fällen muß der Besteller unter allen Umständen sofort benachrichtigt werden, um Verluste zu vermeiden, da selbst der beste Kunde das Geschäft auf Nimmerwiedersehen verlassen wird, wenn er von Tag zu Tag vertröstet werden muß, weil der Geschäftsinhaber selbst keinen auch nur annähernden Liefertag angeben kann. Sehr häufig geschieht diese Benachrichtigung aber nicht; der Besteller muß die Ware, für die er sofortigen Absatz gehabt hätte, liegen lassen, und die schönste Geschäftsverbindung geht auf diese Weise in die Brüche.

Über den Begriff „prompte Lieferung“ gehen die Begriffe ziemlich weit auseinander. Es ist einfach nicht möglich, sich allgemein gültig darüber auszusprechen, wieviel Tage Lieferfrist bei normalem Fabrik- oder Gewerbebetriebe zu gewähren sind, wenn die Bestellung auf prompte Lieferung lautet. Wohl aber gilt als Grundsatz, daß die Lieferung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen hat, selbst dann, wenn in der Bestellung von prompter Lieferung nicht ausdrücklich die Rede war. Gerade im Uhrmacher- und den verwandten Gewerben ist es jedoch üblich, daß man dem Lieferanten einen gewissen Zeitraum für die Lieferung gewährt; im allgemeinen wird man ohne weiteres eine Lieferfrist von mehreren Wochen zugestehen, da die Verhältnisse der genannten Gewerbe die sofortige Lieferung in vielen Fällen unmöglich machen.

An die Einhaltung der Lieferfristen kann aber ein allzu strenger Maßstab schon aus dem Grunde nicht gelegt werden, weil das Gesetz davon ausgeht, daß bei Nichteinhaltung der Lieferfristen dem Abnehmer nicht das Recht zusteht, ohne weiteres von dem Lieferungsvertrage zurückzutreten. In diesem Falle muß dem Lieferanten vielmehr erst eine angemessene Frist zur Nachlieferung unter der Androhung gestellt werden, daß bei Versäumen der Nachlieferungsfrist der Besteller von dem Lieferungsvertrage zurücktreten werde. Was eine angemessene Nachlieferungsfrist darstellt, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles beurteilt werden, und es ist deshalb unmöglich, bestimmte Grundsätze hierüber selbst für ein Sondergebiet, wie das Uhren- und Edelmetallgewerbe festzulegen.